Wien, Donnerstag den 7. März 1878. XI. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Sittenpolizei *).

Unter der Ueberschrift: „Die Behandlung der Prostitution im Reiche" ist uns als Separatabdruck aus der Magdeburger Zeitung eine Broschüre von Julius Duboc zugekommen, welcher damit einen Beitrag zur Kritik der deutschen Gesetzgebung liefern wollte. In der That, wenn sechzehn deutsche Universitäten über Einen Paragraph des Strafgesetzes ihr Rechtsgutachten abzugeben eingeladen werden, so muß dieser Paragraph sehr wichtig oder sehr dunkel, oder beides zugleich sein. Da nun derselbe Paragraph, über den die Gelehrten noch bis heute nicht einig werden konnten, auch in unserem Strafgesetzentwurfe Aufnahme gefunden hat, so geht er uns ziemlich nahe, und seine Genesis und Bedeutung ist vollkommen geeignet, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Duboc nimmt zum Ausgangspunkte seiner Betrachtung den bekannten und derzeit bereits beigelegten Conflict zwischen der Reichsregierung und der Stadt Hamburg wegen Aufhebung der in letzter Stadt befindlichen öffentlichen Häuser. Der Hamburger Senat hielt nämlich dafür, daß die Inhaber polizeilich concessionirter Bordelle strafrechtlich nicht verfolgt werden können und daß der § 180 des d. St. G. keine Anwendung auf dieselben finde. Die Gegner dieser Ansicht wandten sich an sechzehn Hochschulen, wovon sich zwölf gegen und vier für die hamburgische Rechtsauffassung aussprachen. Diese vier waren: Bonn, Jena, Kiel und München. Die Sache kam schließlich vor den Bundesrath, der im Juni 1876 auf Vortrag des Justizausschusses den Hamburger Senat ersuchte, wegen Abschaffung der daselbst bestehenden Bordelle das Geeignete zu verfügen. Obwohl der auferlegten Zwangsmaßregel principiell entgegen, fügte sich der Senat dem gestellten Ansinnen.

Wie verhält es sich also mit dem gedachten § 180, daß er von den höchsten Rechtsinstanzen so verschiedenartig beurtheilt wurde? Er lautet: „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängniß bestraft". Die Entstehungsgeschichte der die Beziehungen zur Prostitution regelnden Paragraphe des deutschen Strafgesetzes bringt einiges Licht in das bedauerliche Dunkel. Sie wurden bekanntlich fast unverändert aus dem preußischen ins deutsche St. G. B. herübergenommen. Man scheute sich, der Thatsache scharf ins Auge zu sehen und half sich durch Belassung der bestehenden Mangelhaftigkeit über das Schwierige der Lage hinweg.

Anders der preußische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1836, der vom allgemeinen Landrechte ausging und eine nicht mißzuverstehende Sprache führte. Im § 513 bestimmte derselbe: „Wer ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß ein Bordell oder eine zu gleichem Zwecke bestimmte Wirthschaft oder Anstalt hält, hat zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt". Seit dem Ende der dreißiger Jahre brach sich aber die Auffassung Bahn, daß es dem christlichen Staate überhaupt nicht entspreche, die Unzucht in irgend welcher Form zu sanctioniren. Die Spitze kehrte sich zunächst gegen die Bordelle und zwei Cabinetsordres aus den Jahren 1841 und 1845 ordneten die Aufhebung der bis dahin noch immer geduldeten Bordellwirthschaften an, was freilich nicht hinderte, daß dieselben 1851, als der Nothstand zu groß geworden war, in Berlin wieder eingeführt wurden.

Für die Fassung des späteren preußischen Strafgesetzentwurfes von 1843 war in Bezug auf den berührten Gegenstand eine Allerhöchste Cabinetsordre maßgebend, deren Grundgedanke dahin ging, daß die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt aufzuhören habe. Die Gesetzgebungsarbeit gerieth dadurch ins Schwanken. Sie konnte sich einerseits dem in der erwähnten Cabinetsordre entwickelten Standpunkte wegen der Unmöglichkeit von dessen Durchführung nicht völlig anbequemen; andererseits durfte sie ihm aber auch nicht schnurstraks entgegenhandeln. Und so suchte man auf Kosten der früheren Klarheit nach vermittelnden Fassungen, deren Resultat in den §§ 146 und 147 des preuß. Strafgesetzbuches vorliegt, die dann unter den §§ 180 und 361 ins deutsche Strafgesetzbuch übergingen. Den Inhalt des § 147 (180) haben wir bereits oben citirt; § 146 (361) hingegen bestraft Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider Unzucht treiben. Bei der Nebeneinanderhaltung der beiden Paragraphe schien es daher zweifelhaft, ob die Kuppelei unbedingt oder mit Ausschluß der polizeilich geduldeten Unzucht strafbar sei. Auch in den Commissionsberathungen tauchte derselbe Zweifel auf. Man erwog indeß, daß nach § 146 nur die polizeiwidrige gewerbsmäßige Unzucht strafbar sei, und folgerte daraus, daß auch nur die polizeiwidrige Bordellwirthschaft nach § 147 gestraft werden könne. Deßhalb bemerkt auch das Münchener Facultätsgutachten, daß bei Erlaß des Gesetzes alle Gesetzgebungsfactoren darüber einig waren, daß § 147 (180) auf polizeilich concessionirte Bordelle nicht anwendbar sei.

Diese Rechtsverwirrung äußerte sich auch in der Praxis. In der ersten Zeit nach dem Erscheinen des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 sprach sich die Staatsanwaltschaft dahin aus, daß der polizeilich

*) Abdruck eines Aufsatzes von F. Gernerth in Nr. 99 des Jahrganges 1877 der „Oesterr. Gerichts-Zeitung".

concessionirte Bordellwirth straflos sei. Aehnliches enthielt ein Rescript des preußischen Justizministers vom 7. April 1853. Anders entschied dagegen das Obertribunal, dem auch Oppenhof, wenn auch aus anderen Gründen, beistimmt. An einigen Orten werden von der Polizei Bordelle geduldet, während an anderen deren Inhaber gelegentlich verfolgt und verurtheilt werden. Der Verfasser schreibt diese ungleiche Handhabung des Rechtes hauptsächlich dem Umstande zu, daß die gesetzgebenden Factoren aus „leicht begreiflicher Scheu" über die heikle Materie möglichst rasch und glatt hinweggingen, wodurch die Präcisirung des für nothwendig Erachteten verloren ging. Nicht besser ging es bei Verfassung des deutschen Strafgesetzbuches. Beide Paragraphe (§§ 180 und 361) wurden bei den Berathungen im norddeutschen Reichstag nicht besprochen, sondern in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe angenommen, daher die Quelle künftiger Conflicte offen gelassen.

Werfen wir nach diesem kurzen historischen Excurse einen Blick auf unseren in Berathung stehenden Entwurf eines Strafgesetzes, so finden wir den § 180 des deutschen St. G. B. wörtlich in denselben als § 194 aufgenommen*). Wir haben den Inhalt desselben, welcher die Kuppelei in ihrer gewöhnlichsten Form behandelt, bereits oben angeführt. Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses war jedoch sofort darüber einig, daß diese Gesetzesbestimmung nicht aufrecht erhalten bleiben könne. Allerdings ist aus den Motiven nicht ersichtlich, ob dem Ausschusse die Fährlichkeiten und Unzukömmlichkeiten, welche dieser Paragraph bereits im deutschen Reiche hervorgebracht hatte, bekannt waren. Vielmehr hält sich derselbe an die heimischen Zustände und bemerkt, daß eine fast ganz gleiche Bestimmung des bestehenden Gesetzes täglich zu argen Inconvenienzen und einer höchst schwankenden Judicatur führe. Es sei eine Ungeheuerlichkeit, wenn die Unterstandgeber solcher Dirnen bestraft werden, welche durch Ausstellung von Gesundheitsbüchern zur Betreibung ihres unzüchtigen Gewerbes eine behördliche Licenz genießen. So wie die Dirne nur dann bestraft wird wenn sie jenen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, welche aus Gründen der Sanität, der Sicherheit und des öffentlichen Anstandes erlassen werden, so soll auch der Kuppler in der Regel nur dann bestraft werden, wenn er den aus gleichen Gründen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwider handelt.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß den vorgeschlagenen § 194 gänzlich eliminirt und als ersten Fall der Kuppelei aufgestellt: Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind. An diesen Fall reihen sich dann unter Absatz 2, 3 und 4 die gefährlicheren Arten dieses Delictes.

In Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse habe ich denselben Gegenstand bereits in Nr. 26 des Jahrganges 1877 der Ger.-Ztg. zur Sprache gebracht, und soweit ich unterrichtet bin, judicirt auch der hiesige Appellsenat in dem vom Ausschusse angestrebten Sinne. Nur sind die Gründe der Freisprechung nicht gleichmäßig. Nach der einen Richtung wird das Gewicht darauf gelegt, daß in Folge der Ausstellung eines Gesundheitsbuches das (polizeilich) Unerlaubte des Schandgewerbes wegfällt; in der andern Richtung dagegen wird unter derselben Voraussetzung entschuldbarer Irrthum im Sinne des § 2 lit. c St. G. angenommen.

In der That wird die Frage über Regelung der Prostitution immer dringender. Ohne die Schwierigkeiten ihrer Auflösung zu verkennen, sehen wir in der Ertheilung der Gesundheitsbücher einen ersten Schritt, dem ein anderer gleichfalls auf Beschränkung des Uebels und Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt gerichteter folgen muß. Man höre, wie sich diesfalls die Münchener Facultät ausspricht: „Indem die Gesellschaft ein bestehendes Gebrechen als zur Zeit nicht vertilgbar anzuerkennen hat, muß sie diejenigen Maßregeln treffen, welche demselben am meisten Gefahren benehmen. Das ist aber nach dem Urtheile der überwiegenden Zahl unterrichteter Männer die Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht in den Bordellen. Nur in diesen kann, wenn auch nicht ganz, so doch mit großem Erfolge eine sanitätliche Controle durchgeführt werden. Die Gefahr eines öffentlichen Aergernisses und der sittlichen Ansteckung ist sodann, wenn die Unzucht in abgelegene Häuser zurückgedrängt wird, viel geringer, als wenn die Einzelprostitution alle Stadttheile und sogar öffentliche Straßen und Wege inficiren darf. Und wenn man Bordelle polizeilich gestattet, so kann man die Einzelprostitution mit all ihren schädlichen Anhängen und Wirkungen ganz untersagen."

Aehnlich lauten die Klagen des Missionsausschusses mit Bezug auf die deutsche Hauptstadt. „Nach Aufhebung der privilegirten Orte der Schande", sagt die betreffende Druckschrift, „wußte sich diese ohne Privilegien in der Mitte der arbeitenden Bevölkerung, des Bürgerthums, der Aristokratie und unter den Augen der Bevölkerung noch kecker zu etabliren und bei dem Lohn und den Verführungen, die ihr entgegengebracht wurden, in erschreckendem Umfange zu erweitern. Die gegenwärtigen Bordelle unterscheiden sich von den früheren nur dadurch, daß sie inmitten des bürgerlichen Verkehrs, unter demselben Dach und Wand an Wand mit dem Familienleben der Bevölkerung sich befinden und von keinem Reglement belästigt sind, ohne daß die Behörde die Möglichkeit oder ein Recht hätte, das zu hindern. So ist es dahin gekommen, daß es wenige Straßen in Berlin gibt, auch unter den bevorzugten wenige, die nicht von den Domicilen der Prostituirten durchnistet wären".

Nach alledem, mag man sich für die unter Gesundheitscontrole gestellte Einzelprostitution entscheiden, oder in concessionirten Bordellen das kleinere Uebel erblicken, liegt der Schwerpunkt für die Lösung der Prostitutionsfrage, oder richtiger gesagt, für die Beschränkung und die mindest schädliche Art der Ausübung des Unzuchtsgewerbes **in polizeilichen Maßnahmen**, und das Strafgesetz scheint mir ganz Recht daran zu thun, **wenn es sich in seinen Androhungen auf die Außerachtlassung oder Ueberschreitung der diesfalls getroffenen Anordnungen beschränkt.** Allerdings dürfen sich diese dann nicht auf das Verhalten der Prostituirten allein beschränken, sondern haben auch deren Aufenthaltsgeber ins Auge zu fassen.

Soll daher nicht die Anomalie fortbestehen, daß erstere unter gewissen Voraussetzungen geduldet, letztere aber ohne Rücksicht darauf straffällig werden, so kann der § 194 des Regierungsentwurfes in seiner derzeitigen allgemeinen Fassung nicht fortbestehen. Anderseits wird auch der dem Ausschusse vorgeschlagene Paragraph kaum als erschöpfend betrachtet werden können. Denn einmal läßt er eine Reihe von Kuppeleifällen unberührt, dann aber spricht er nur von polizeilichen Anordnungen, welche gegen die Prostituirten selbst erlassen worden sind. Vielmehr wäre unter Beachtung des § 512 des derzeitigen Strafgesetzes zu sagen gewesen: Wegen Kuppelei wird bestraft, wer Schanddirnen zur Betreibung ihres Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenhalt oder sonst Gelegenheit gibt und hiebei polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt. Die lit. b des § 512 St. G. hat ohnehin mit einer Modification im § 192 Absatz 2 des Ausschußantrages Aufnahme gefunden. Bleibt daher noch lit. c des § 512 St. G. zu erledigen, welche diejenigen straft, welche sich sonst als Unterhändler in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen. Es wäre daher als dritter Fall der § 194 des Regierungsentwurfes einzuschalten, der dann zur Herstellung des Zusammenhanges mit den ersten zwei Absätzen zu lauten hätte: Wer sonst aus Eigennutz, durch seine Vermittlung ꝛc. wie im § 194 des Regierungsentwurfes. Jedenfalls scheint es mir zur Erschöpfung des Gegenstandes unerläßlich, eine Combination beider Texte eintreten zu lassen, weßhalb ich es nicht für überflüssig erachte, die Angelegenheit zur weiteren Erwägung der entscheidenden Factoren hier zur Sprache zu bringen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Erläuterung des § 24 des Preßgesetzes. Unzulässigkeit der Weiterverbreitung eines incriminirten Artikels in der Absicht denselben zu widerlegen.

Die Feldkircher Zeitung veröffentlichte am 31. März v. J. einen Feuilletonartikel „Zur Geschichte der Ohrenbeichte", in dessen Inhalte das Preßgericht den Thatbestand des Vergehens der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche nach § 303 St. G. erkannte. In Folge dieses Erkenntnisses wurde das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen und gehörig kundgemacht. Am 10. April brachte jedoch das „Vorarlberger Volksblatt" einen Artikel mit der Ueberschrift: „Osterfeier der Feldkircher-Zeitung", welcher gerade die wesentlichsten Stellen des oben erwähnten Feuilletonartikels der Feldkircher Zeitung wörtlich wiedergab.

---

*) Nur der Ausdruck „gewohnheitsmäßig" ist ausgelassen.

Die Staatsanwaltschaft klagte daher die verantwortlichen Redacteure des Vorarlberger Volksblattes G. und P. an, das im § 24 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 bezeichnete Vergehen begangen zu haben. Von dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch als Preßgericht wurde jedoch am 24. Mai ein freisprechendes Erkenntniß gefällt. Die Staatsanwaltschaft ergriff dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf § 281, Z. 9 lit. a St. P. O., in welcher sie mit Berufung auf den Wortlaut des § 24 des Preßgesetzes die Aufhebung des obigen Erkenntnisses und die Verurtheilung der beschuldigten Redacteure verlangte.

Bei der öffentlichen Verhandlung, welche hierüber bei dem k. k. Cassationshofe am 28. September v. J. abgehalten wurde, trat der Generalprocurator Dr. v. Liszt für die Nichtigkeitsbeschwerde ein: . .

Das Gesetz straft die Weiterverbreitung einer mit dem Verbote belegten Druckschrift als Vergehen, ohne zu unterscheiden, in welcher Form oder in welcher Absicht die Weiterverbreitung geschieht. Der Inhalt der Druckschrift ist eben durch den Ausspruch des Preßgerichtes als strafbar erklärt worden und aus diesem Grunde soll derselbe keine weitere Verbreitung finden. Das gerichtliche Verbot muß für jeden Staatsbürger den Grenzstein bilden, über welchen er nicht eigenmächtig hinwegschreiten darf. — Das Erkenntnißgericht begründet die Freisprechung der Angeklagten mit dem Satze: „Die Absicht des Gesetzgebers geht im § 24 P. G. dahin, der Schädlichkeit des Eindruckes vorzubeugen, den der Inhalt des verbotenen Artikels durch die Weiterverbreitung hervorbringen könnte. Wenn aber die Weiterverbreitung gerade der Schädlichkeit des Eindruckes (durch Berichtigung, Widerlegung) entgegenwirkt, dann kann sie nicht strafbar sein, weil sie die Absicht des Gesetzgebers vielmehr erreichen hilft. Das Vorarlberger Volksblatt hat durch die Anführung passender geschichtlicher Daten und Citate aus der heil. Schrift die einzelnen Stellen des verbotenen Artikels zu widerlegen, deren Eindruck aufzuheben und abzuschwächen gesucht. Es erscheint daher die Weiterverbreitung um so weniger strafbar, als der Inhalt des verbotenen Artikels ohnehin schon allgemein bekannt war.“ Diese Argumentation stimmt weder mit dem Wortlaute noch mit dem Geiste des Gesetzes überein; nicht mit dem Wortlaute, weil im § 24 P. G. überhaupt von der Absicht des Weiterverbreitens oder gar von dessen besonderer Absicht, dem Zwecke der Gesetzgebung Vorschub zu leisten, nicht die Rede ist; der Gesetzgeber setzt im § 24 P. G. nur voraus, daß das Verbot der Weiterverbreitung gehörig kundgemacht worden, und daß dessenungeachtet die Weiterverbreitung geschehen sei; nicht mit dem Geiste des Gesetzes, weil der Gesetzgeber, welcher die Weiterverbreitung des anerkannt Strafbaren zu verhindern bestrebt, doch nicht in demselben Augenblicke die Weiterverbreitung wieder zugeben kann und zwar unter einer völlig uncontrolirbaren Voraussetzung. In wie vielen Fällen würde man in der That unter der Maske einer Berichtigung dahin gelangen, zum offenbaren Nachtheil der Ordnung und Sicherheit strafbare Druckschriften weiter zu verbreiten! Jedermann weiß, daß es einem gewandten Schriftsteller wenig Mühe kosten würde, unter der Form einer scheinbaren Widerlegung den gefährlichen oder schädlichen Inhalt eines verbotenen Artikels den Lesern neuerdings vorzuführen, das Gift, welches darin liegt, die Fackel der Zwietracht, welche darin geschwungen wird, in weitere Kreise zu tragen. Einem solchen Treiben kann das Gesetz keine offene Straße gewähren, weil sonst die Ordnung im Staate schutzlos preisgegeben wäre.

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 28. September 1877, Z. 8892: der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft wird stattgegeben, das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Feldkirch vom 24. Mai 1877, Z. 991, wird behoben, Michael G. und Georg P. werden des Vergehens des § 24 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 pro 1863 schuldig erkannt und hiefür nach dem § 25 P. G. vom 17. December 1862 unter Anwendung des § 266 St. G. jeder von ihnen zu einer Geldstrafe per 10 fl. eventuell 2 Tagen Arrest verurtheilt. — Gründe:

„Das Gesetz fordert zur Begründung des Vergehens des § 24 P. G. keine besondere böse Absicht, sondern mit der Weiterverbreitung einer nur durch gerichtliches Erkenntniß verbotenen Druckschrift nach gehöriger Kundmachung des Verbotes ist bereits der Thatbestand der gedachten strafbaren Handlung gegeben. Ob diese Weiterverbreitung nur zur Widerlegung der in der verbotenen Druckschrift ausgesprochenen Ansicht erfolgte, mag wohl für die Strafbemessung ein einflußreiches Moment bilden, vermag aber die Strafbarkeit nicht zu beheben. Denn durch das Verbot der Druckschrift wird eben ihrer Weiterverbreitung Einhalt gethan, um die schädlichen Wirkungen derselben zu verhindern, und es ist nicht die nothwendige Folge, daß eine mit der Wiedergabe der incriminirten Stellen verknüpfte Widerlegung auch auf alle Leser und unbedingt die nachtheiligen Einflüsse behebe, welche aus dem Eindrucke der verbotenen Schrift befürchtet werden. — Zudem würde aber dadurch der Umgehung des Verbotes der Weiterverbreitung Thür und Thor geöffnet und zugleich müßte erst von Fall zu Fall beurtheilt werden, ob die Widerlegung wirklich an und für sich geeignet erscheint, die gleichzeitige Mittheilung der verbotenen Stellen zu paralysiren, es würden in die Beurtheilung des gedachten Vergehens Erörterungen einbezogen werden, die dem Geiste des Gesetzes völlig ferne liegen. Eben so wenig vermag aber auch der Umstand auf die Strafbarkeit einen Einfluß zu haben, daß die Feldkircher Zeitung, in welcher der verbotene Artikel erschienen war, nicht mit Beschlag belegt wurde, sondern daß das Verbot erst später erfolgte, so daß der fragliche Artikel bereits volle Publicität erlangt hatte und die Reproduction im Volksblatte, wie der Gerichtshof meint, gar nicht als eine Weiterverbreitung angesehen werden kann, da die zu dieser Annahme nothwendige Voraussetzung, daß auch alle Leser des Volksblattes bereits den Artikel in der Feldkircher Zeitung lasen, jeder Begründung entbehrt . . .“

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Gewerbefreiheit und Wasserbenützung.

Das Wasserrechtsgesetz berechtigt nicht, den Werksbesitzern bei Ertheilung von Wasserbenützungsrechten oder der Bewilligung zu Wasserbauten, Bedingungen aufzulegen, welche mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit im Widerspruch stehen.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 24. Februar 1877, Z. 15.015.

Strafrecht der Gemeinden in Wassersachen.

Bei Befangenheit des Gemeindevorstandes ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, die Ausübung des Strafrechtes, welches der Gemeindevorstehung im übertragenen Wirkungskreise zusteht, wie bei Feldfreveln, Wasserrechtsangelegenheiten u. dergl. an sich zu ziehen.

Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1877, Z. 849.

Erfordernisse der Expropriationsgesuche in Wassersachen.

Die Bestimmungen über die Erfordernisse der Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrechten finden auch Anwendung auf Gesuche um eine Expropriation von Wasserbenützungsrechten zur Deckung des Wasserbedarfes für Ortschaften oder Gemeinden, oder um Erwerbung eines Wasserüberschusses, eine Wassertheilung u. dergl.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 8. März 1877, Z. 1402.

Besitzstörungsstreitigkeiten in Wasserrechtssachen.

Die Verwaltungsbehörden haben, wenn bei Streitigkeiten über die Theilnahme am Wasser ihre Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze in Anspruch genommen wird, sich nicht auf die Erhebung des letzten factischen Besitzstandes zu beschränken, sondern die erhobenen Ansprüche auf die Wasserbenutzung mit Rücksicht auf die nach den Normen des Administrativverfahrens zu erhebenden Beweismittel klarzustellen und hierüber nach den Normen des Wasserrechtsgesetzes (§ 93 Tirol) die Theilnahme am Wasser zu regeln.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. März 1877, Z. 1462.

Notizen.

(Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungskreis der k. k. Landesculturinspectoren.) Das k. k. Ackerbauministerium hat mit Verordnung vom 1. November 1877, Z. 1144/A. M. nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Landesculturinspectoren sind Organe des Ackerbauministeriums und werden nach dem Ermessen des Ministers entweder bei dieser Centralbehörde

selbst, oder am Sitze einer politischen Landesstelle für eine ihnen zur Inspicirung zugewiesene Ländergruppe verwendet. — Im letzteren Falle werden sie in dienstlicher und disciplinärer Beziehung dem Landeschef ihres Amtssitzes unterstellt. — Die Landesculturinspectoren sind in die VII. Rangsclasse der Staatsbeamten eingereiht, und als solche den bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften unterworfen. — Ihre besonderen Dienstesverpflichtungen werden durch diese Instruction normirt. § 2. Dem Landesculturinspector obliegt die Wahrnehmung aller landwirthschaftlichen Verhältnisse und der Bedingungen zur Förderung der Bodencultur behufs Information des Ackerbauministeriums. — Zu diesem Zwecke hat er Bereisungen in der ihm zugewiesenen Ländergruppe vorzunehmen, und zwar a) regelmäßige Informationsreisen nach einem von ihm zu entwerfenden, vom Ackerbauminister zu genehmigenden Progamme, b) mit fallweiser Genehmigung des Ackerbauministers besondere Reisen, insofern sich Aufgaben ergeben, welche nicht bei der regelmäßigen Informationsreise erfüllt werden können. — Sowohl von den regelmäßigen Reiseprogrammen als von besonderen Ermittirungen wird seitens des Ackerbauministeriums den betreffenden Landeschefs Mittheilung gemacht werden. § 3. Dem Landesculturinspector obliegt ferner: a) die Theilnahme an den Verhandlungen der mit dem Ackerbauministerium in unmittelbarer Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Vereine in Betreff der Subventionen und Prämien zum Zwecke einer den bestehenden Normen und den Absichten der Regierung entsprechenden Vertheilung und Verwendung der hiezu bewilligten staatlichen Mittel, b) die Controle über die Verwendung der staatlichen Subventionen und Prämien, sowie Wahrnehmung der durch dieselben erzielten Erfolge. — Zu diesem Ende ist der Landesculturinspector berechtigt, von den subventionirten landwirthschaftlichen Vereinen die zur Beurtheilung der Vertheilung und Verwendung der Subventionen erforderlichen Aufklärungen einzuholen, wie auch den betreffenden Sitzungen der erwähnten Vereine über deren Einladung beizuwohnen. § 4. Der Landesculturinspector hat in jenen Fällen, in welchen sich das Ackerbauministerium eine Einflußnahme auf die Ausführung von Meliorationen vorbehalten hat, diese Einflußnahme nach den hierüber erhaltenen besonderen Weisungen auszuüben. § 5. Dem Landesculturinspector obliegt die Wahrnehmung der Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Wanderlehrer. — Dem Ackerbauministerium bleibt es vorbehalten, den Landesculturinspector mit der Inspicirung der vom Staate erhaltenen oder subventionirten landwirthschaftlichen Lehranstalten zu betrauen, wobei der Landesculturinspector nach den jeweilig erhaltenen Weisungen vorzugehen hat. § 6. Der Landesculturinspector hat sich an den Erhebungen und Arbeiten der Agrarstatistik nach den ihm hierüber zukommenden Specialweisungen zu betheiligen. § 7. Der Landesculturinspector hat seine Aufmerksamkeit dem Vollzuge der Agrargesetze zuzuwenden und je nach den Umständen des Einzelnfalles seine Wahrnehmungen der politischen Behörde oder dem Ackerbauministerium mitzutheilen. § 8. Ueber jede einzelne zur Information des Ackerbauministeriums vorgenommene Reise hat der Landesculturinspector dem Ackerbauministerium eine schriftliche Relation zu erstatten. — Außerdem hat er alljährlich, längstens bis Ende März, einen Gesammtbericht über die in der ihm zugewiesenen Ländergruppe im Vorjahre bestandenen landwirthschaftlichen Verhältnisse und speciell über die Erfolge der Subventionen in einer zur Aufnahme in den Thätigkeitsbericht des Ackerbauministeriums entsprechenden Form und Ausdehnung zu erstatten. § 9. Der Landesculturinspector hat das Recht, dem Ackerbauministerium Anträge in allen Angelegenheiten, welche eine Hebung und Förderung der Bodencultur betreffen, zu stellen. — Insofern er sich zu solchen Anträgen anläßlich der nach § 3 a vorgenommenen Informationsreise bestimmt findet, hat er diese Anträge nicht mit der Reiserelation (§ 8) zu verbinden, sondern dieselben in besonderen, nach Gegenständen getrennten Berichten zu stellen und zu begründen. § 10. Der Landesculturinspector hat jene Angelegenheiten zu begutachten, die ihm zu diesem Zwecke vom Ackerbauministerium oder von den Landeschefs der in seine Inspectionsgruppe fallenden Verwaltungsgebiete zugewiesen werden. — Die Landeschefs sind berechtigt, sich der Mitwirkung des Landesculturinspectors in allen in sein Fach einschlagenden Angelegenheiten ihres Verwaltungsgebietes zu bedienen, und selbe, falls in ihrem Amtssitze ein Landesculturinspector bestellt ist, unmittelbar, sonst aber im schriftlichen Requisitionswege bei dem betreffenden Landeschef oder bei dem Ackerbauministerium anzusprechen. § 11. Es bleibt dem Ackerbauminister vorbehalten, dem Landesculturinspector auch andere, als die in den vorstehenden Paragraphen behandelten Aufgaben auf dem Gebiete der Landescultur zuzuweisen und ihn insbesondere als Vertreter des Ackerbauministeriums zu Verhandlungen bei anderen Behörden und Körperschaften zu entsenden. § 12. Die am Sitze einer politischen Landesbehörde bestellten Landesculturinspectoren haben ihre Berichte an das Ackerbauministerium im Wege des betreffenden Landeschefs zu erstatten, welcher dieselben mit seiner Vidirung versehen oder die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen beifügen wird. § 13. Die Kosten der Bereisungen nach § 2 a hat der Landesculturinspector aus seinem Reisepauschale zu bestreiten, für die Reisen nach § 2 b gebührt ihm die normalmäßige Vergütung.

(Disciplinarbehandlung der Functionäre der k. k. Staats-Aichämter.) Darüber wurde mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums v. 28. Sept. 1876, Z. 29.697, an sämmtliche Landesbehörden Folgendes hinausgegeben:

„Anläßlich einer vorgekommenen Anfrage, betreffend die Ausübung der Disciplinargewalt über die bei den k. k. Staats-Aichämtern angestellten Functionäre finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der k. k. 2c. Nachstehendes zu eröffnen.

Der § 3 des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, ordnet ausdrücklich an, daß die k. k. Aichinspectoren dem Landeschef, beziehungsweise dem Handelsminister unterstehen, und es steht daher auf Grund dieser Gesetzesbestimmung die Disciplinarbehandlung der Aichinspectoren nach der kai. Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, über die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener der politischen Landesbehörde zu.

In Betreff der Aichmeister und Aichmeistergehilfen, welche nach § 13 der Ministerialverordnung vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45, über Vorschlag des Aichinspectors durch den Landeschef ernannt werden, ist zu bemerken, daß, nachdem in die Dienstverträge, welche mit diesen Functionären abgeschlossen werden, die Bestimmung aufgenommen wird, daß sie für die Dauer ihres Vertrages den für Staatsbeamte im Allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften unterliegen, und sonach die Anwendung der vorbezogenen kais. Verordnung vom 10. März 1860 auf dieselben angenommen werden muß, eine weitere Verfügung bezüglich dieser Functionäre nicht mehr geboten erscheint. Es ist jedoch bei einem stattfindenden Disciplinarverfahren stets der Aichinspector beizuziehen. Auch erscheint es räthlich, die Aichinspectoren von Seite der k. k. 2c. auf die hinsichtlich der Aichmeister und Aichmeistergehilfen bestehenden Disciplinarbestimmungen aufmerksam zu machen.

Die Aichamts-Vorstände eventuell auch Rechnungsführer bei den nicht am Sitze der Aichinspectoren befindlichen Aichämtern werden ohne weitere Ingerenz vom Landeschef bestellt, und können daher, soferne sie als Staatsbeamte zu betrachten sind, nur nach den allgemeinen Disciplinarvorschriften unter Intervention ihrer unmittelbaren Vorgesetzten in dem Dienstzweige, welchem sie organisch einverleibt sind, behandelt werden."

Personalien.

Seine Majestät haben den Hofrath der Statthalterei in Steiermark Franz Ritter Kallina v. Urbanow zum Landespräsidenten im Herzogthum Krain ernannt.

Seine Majestät haben dem im zeitlichen Ruhestande befindlichen Landespräsidenten Franz Frh. Myrbach v. Rheinfeld die erledigte Hofrathsstelle bei der Grazer Statthalterei verliehen.

Seine Majestät haben die erledigte Ordensgreffierstelle des militärischen Maria-Theresien-Ordens dem Ordenskanzlisten Regierungsrathe Dominik Protiwensky v. Lhotkaberg und die dadurch erledigte Ordenskanzlistenstelle dem Vorstande der politischen Expeditionen im Ministerium des Aeußern Regierungsrathe Adolf Ritter v. Ascher verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Theodor Altwirth zum Statthaltereirath bei der o.-ö. Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsofficial Franz Zitny zum Rechnungsrathe bei der Landesregierung in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat den Betriebs-Oberfactor der k. k. Hof- und Staatsdruckerei Raimund Lauter zum technischen Inspector in derselben und den Betriebsfactor Johann Göbl zum Betriebs-Oberfactor ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Oberamtsofficial Philipp Eichinger zum Zoll-Oberamtscontrolor bei dem Wiener Hauptzollamte ernannt.

Erledigungen.

Primararztesstelle im k. k. Krankenhause „Rudolph-Stiftung" mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 49.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der k. k. nied.-österr. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 50.)

Oekonomische Referentenstelle bei der nied.-österr Grundsteuer-Landescommission mit 4 fl. Taggeld, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 52.)

Verwaltersstelle im Lagerhause der Stadt Wien mit 4000 fl. Jahresgehalt und 30 pCt. Quartiergeld nebst Wagenpauschale von 300 fl., bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 53.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.